Gemeinde Groß Miltzow Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Lindow - Badresch"

Auf Grund des § 10 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung und des § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S.344), in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Miltzow folgende Satzung über den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Lindow - Badresch" bestehend aus der Planzeichnung Teil A, dem Text Teil B und den örtlichen Bauvorschriften erlassen:

0 20 40 60 80 100m

Planzeichnung (Teil A)

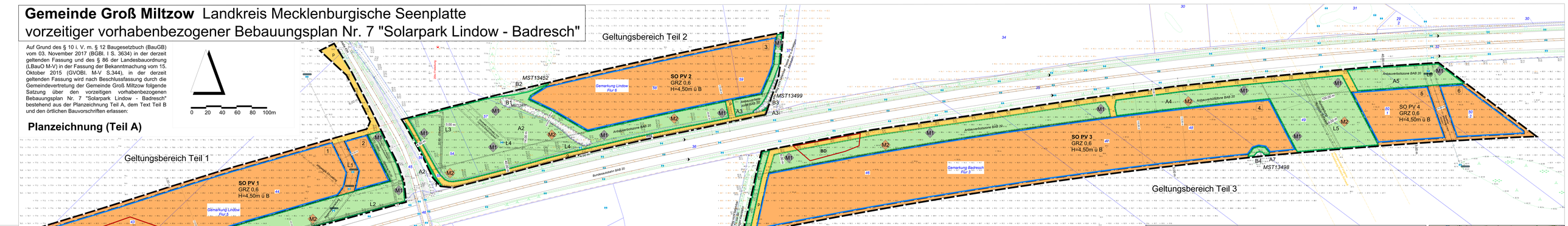

Hinweise

1. Sollten bei Erdarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entsiedlungsanlagen angetroffen oder zerstört werden, so sind diese in jedem Fall sofort wieder funktionsfähig herzustellen. Der Eigentümer ist hierüber zu informieren. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Anlagen trockengefallen sind.
2. Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Mecklenburgische Seenplatte sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte abzustimmen.
3. Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt. Für den Fall, dass durch Bauarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden sollten, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz (Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) erforderlich. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einzureichen.
Wenn während der weiteren Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellerwandeinbrüche, Abbrüche usw.) Befunde, wie Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllung von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, ausgeprägte Fundlagen und Erdverfärbungen, ...
(Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder Funde, wie Tonscherben, Knochen, Steinsetzungen, Steinkonzentrationen, Hölzer, Holzkohlereste, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Speisteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällig Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unveränderten Zustand zu erhalten. Der Fund ist gem. § 11 Abs. 2 DSchG M-V bis zum Ablauf von fünf Werktagen, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche, die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder Bergung des Denkmals dieser erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.
4. Kompensationsmaßnahmen außerhalb:
Zur Deckung des Kompensationsdefizites werden 37.098 m² EFA mit dem Ökokonto MSE 044 „Extensive Mähweise mit Hecken bei Wendorf" ausgeglichen. Der Zielbereich ist Agrarlandschaft innerhalb der Landschaftszone 03 „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte". Näheres zur Ausgleichsfestsetzung wird vor Satzungsbeschluss vorgelegt. Bevor der B-Plan rechtskräftig wird, muss der vertragliche Abbuchungsnachweis beim Landkreis vorliegen.

Kartengrundlage:

Lage- und Höhenplan: Haff+vermessung GmbH Co. KG, Vermessungsstelle M. Eing. Kathi Schwartzkopp öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin,
Straße der Einheit 7, 17309 Jatznick, Tel.:039741/418080487,
E-Mail: service@haff-vermessung.de, Internet: www.haff - vermessung.de vom 18.11.2021
Lagebezug: ETRS89 ZS3
Höhenbezug: DHHN 2016

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786) in der derzeit geltenden Fassung
- Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, Teil I, S. 58, BGBl. III 213-1-6), in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51), in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz- NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 ? GVOBl. M-V 2010 S. 66), in der derzeit geltenden Fassung
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), in der derzeit geltenden Fassung
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.15 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), in der derzeit geltenden Fassung

Planzeichenklärung gemäß PlanZV

I. Zeichnerische Festsetzungen **§ 9 Abs.1 BauGB**

1. **Art und Maß der baulichen Nutzung** **§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB**

SO PV 1	Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage § 11 BauNVO
GRZ 0,7	Grundflächenzahl § 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO
H=4,50m ü B	maximale Höhe der baulichen Anlagen in Meter § 16 Abs. 2 Nr.4 BauNVO über dem Bezugspunkt

2. **überbaubare Grundstücksfläche** **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO

3. **Verkehrsflächen** **§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**

Verkehrsfläche p- Privat o.öffentlich

Straßenbegrenzungslinie

4. **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft** **§ 9 Abs. 1 Nr 20 BauGB**

M13369 Umgrenzung von Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft mit Nummer

Habitatzuordnung

Habitatzuweisende Strukturelemente M1 Lesesteinhaufen/ M 2 Hochhaufen

5. **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche** **§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**

mit Nummer- L1 bis L6

6. **Sonstige Planzeichen**

Grenze des Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB

II.Nachrichtliche Übernahmen **§ 9 Abs.6 BauGB**

Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des § 20 (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)

B- geschützter Biotop mit Nummer

Umgrenzung von Flächen, die im Sinne des § 9 Abs. 1 Feuerstättengesetz und § 31 Bodlen- und Waggegesetz M-V von der Bebauung freizuhalten sind Hier: Anbauverbotszone

BD Hier: Bodenordnerisch nach § 2 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz M-V

III. Darstellungen ohne Normcharakter

300 m	Flurgrenze	Flurstückgrenze	Baublocknummer 1 -6
	Bemaßung	Flurstücksnummer	

Textliche Festsetzungen (Teil B)

I.Planungsrechtliche Festsetzungen: § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1.0 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 erfolgt die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage" als SO PV.
Das Sondergebiet dient der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie. Zulässig sind:
- Photovoltaikanlagen als freistehende Module ohne Betonfundamente
- die für die Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen, Wechselrichterstationen, Batteriespeicher,
Löschwasserversorgung, Umzäunungen, Kameraanlagen und Stellplätze für Fahrzeuge des Wartungspersonals und für die Feuerwehr
Im gesamten Plangebiet ist als maximale Höhe der baulichen Anlagen und Nebenanlagen 4,50 m, gemessen als senkrechtes Maß von der Oberkante des Geländes bis zum höchsten Punkt der Anlage, mit einer nächstgelegenen Höhenzuordnung des Lage- und Höhenplanes vom Vermessungsbüro Haff Vermessung GmbH Co. KG vom 18.11.2021 zulässig.

1.2 Kameramasten, die im Sinne des § 9 Abs. 1 Feuerstättengesetz und § 31 Bodlen- und Waggegesetz M-V von der Bebauung freizuhalten sind Hier: Anbauverbotszone

1.3 Kameramasten, die im Sinne des § 9 Abs. 1 Feuerstättengesetz und § 31 Bodlen- und Waggegesetz M-V von der Bebauung freizuhalten sind Hier: Anbauverbotszone

1.4 Die Umzäunung, einschließlich Übersteigschutz, ist maximal bis zu einer Höhe von 2,50 m über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplanes vom Vermessungsbüro Haff Vermessung GmbH Co. KG vom 18.11.2021 zulässig.

2.0 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 23 BauNVO

2.1 Ausnahmsweise, außerhalb der 25 m Anbauverbotszone, Anlagen zur Löschwasserversorgung, Stellplätze für Fahrzeuge des Wartungspersonals und für die Feuerwehr sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

3.0 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
Kompensationsmaßnahmen

3.1.1 Innerhalb des Sondergebietes Photovoltaikfreiflächenanlagen sind die Flächen zwischen und unter den Modulen sowie die Randflächen als Grünflächen für die Biotopbiotoper herzustellen.
Folgendes Pflegemanagement ist einzuhalten:
- Die Pflege erfolgt zwei bis dreijährige Aushargerung als Grünflächen durch Regio-Saatgut.
- Die Pflege der Flächen erfolgt durch Intervallmahd, 1/3 der Flächen einmal pro Jahr mähen.
- Das Mahdgut ist abzutrahnen.
- Der Einsatz von Düngemitteln ist nicht zulässig.
- keine Bodenbearbeitung.
- Unter den Modultischen ist das Mulchen (ohne Mahdgutentfernung) zulässig, - Eine extensive Beweidung ist zulässig.

3.1.2 Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähweise
Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) A1- A7 ist Ackerfläche durch Umwandlung in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähweise oder mit einer Mahd im zwei- bis dreijährigen Rhythmus umzuwandeln.
Für die Maßnahme gelten folgende Vorgaben:
- Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahd je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante,
- Die Mahd ist mit Messerbalken auszuführen.
- Auf eine Düngung ist grundsätzlich zu verzichten auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmittel, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u. a. sind ausgeschlossen.
- Erfolgt eine Unterlassung der Mahd über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren, sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungestörten natürlichen Sukzession zu überlassen und nicht mehr zu mähen.

3.1.3 Die Maßnahmen 3.1.1, 3.1.2 aufgeführten Maßnahmen werden den im Geltungsbereich des Planes liegenden Bauflächen als Sammelzuordnung gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet.
Die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB erfolgt durch den Vorhabenträger gemäß § 135 a Abs. 1 BauGB.

3.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

VM-1 Zum Schutz der ansiedelnden Arten erfolgt die Baufeldfreimachung ausschließlich in der Zeit vom 01.11. bis 28./29.02. des Folgejahres. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

VM-2 Tritt ab 01.03. nach der Baufeldfreimachung eine Arbeitspause ab 5 Tagen ein, ist eine erneute Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen.

VM-3 Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tagesstrauch einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.

VM-4 Die 8 m breiten Pufferstreifen um die gesetzlich geschützten Biotope sind bauseitig als Schutzflächen vor jeglicher Nutzung durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Bauzaun oder Absperrband) zu schützen.

VM-5 Eine Befahrung der Pufferstreifen ist nur bei ausreichender Tragfähigkeit mit einer Bodenfeuchte von 15 cm bis 20 cm zulässig.

3.3 Multikompensatorische Ausgleichsmaßnahmen

AM-1 Als Ausgleich für die Beeinträchtigung der Brutvögel und innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) A1- A7 mehrere Habitatzuweisende Elemente (M1, M2) anzulegen. Diese Strukturen sind aus Lesesteinen oder unbewachsenem Holz (Äste, Stubben) jeweils auf einer Grundfläche von ca. 2,00 bis 3,00 m² und in einer Höhe von ca. 1,00 bis 1,50 m zu errichten und über die Betriebsdauer zu erhalten.

4.0 Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten **§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB**

4.1 Innerhalb der Flächen mit Leitungsrecht L1, L3 und L5 bestehen zu Gunsten Leitungsrecht zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes Landgraben zur Erhaltung und Unterhaltung der vorhandenen Anlagen.

4.2 Innerhalb der Flächen mit Leitungsrecht L2 besteht das Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Groß Miltzow zur Erhaltung, Instandsetzung und Unterhaltung der Entwässerungsanlagen.

4.3 Innerhalb der Flächen mit Leitungsrecht L4 besteht das Leitungsrecht zugunsten der PCK Raffinerie GmbH Schwedt/Oder zur Überleitung und Unterhaltung der Rohrleitung Rostock/Schwedt.

5.0 Bestimmte Nutzungen und Anlagen **§ 9 Abs. 2 BauGB**

5.1 Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind die Flächen festgesetzt nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

5.2 Die im Plangebiet festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen sind als befristete Zwischennutzung bis zum 31.12.2053 zulässig.
Danach sind die Flächen der ackerbaulichen Nutzung zurück zu führen.

6.0 Örtliche Bauvorschriften **§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO MV**

6.1 Die Einzäunung ist nur als Industriezaun, Stahlgitterzaun oder Maschendrahtzaun zulässig.
Der Zaun darf eine maximale Höhe größer gleich 2,0 m gilt ein abweichendes Abstandsflächenmaß von 0,00 m.

6.3 Verstöße gegen die Bauvorschriften Nr. 6.1 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 84 LBauO M-V geahndet werden.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 BauGB der Gemeindevertretung vom **29.07.2021**. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt "Der Landbote" Nr. **12/21** am **17.12.2021** erfolgt.

Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentliche Auslegung vom **25.04. 2022** bis **31.05.2022**.

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **04.04.2022** erfolgt.

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S 1 BauGB mit Schreiben vom **04.04. 2022 und 05.04.2022** zur Abgabe einer frühzeitigen Stellungnahme aufgefordert worden. **bis 17.12.2021** erfolgt.

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 BauGB am ..... 2022 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Lindow-Badresch" mit der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **2022** von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.7 "Solarpark Lindow - Badresch", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit Umweltbericht hat in der Zeit vom **2023 bis zum** ..... **2023** während der Dienstzeiten im Amt Woldegk, sowie im Internet auf der Homepage des Amtes www.amt-woldegk.de ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die Stellungnahmen sind während der Auslegungsfrist und während der anschließenden Sitzung der Gemeindevertretung zur Abwägung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen sowie über die Prüfung nur grob, erfolgte, da die Lagerschaftkarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Jatznick, den Siegel öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

2. Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss des Bebauungsplanes Nr.7 "Solarpark Lindow - Badresch" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt; die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ: ..... bestätigt.

Groß Miltzow, Siegel Der Bürgermeister

3. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt; Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob, erfolgte, da die Lagerschaftkarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Jatznick, den Siegel öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin

5. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.7 "Solarpark Lindow - Badresch" wird hiermit ausgefertigt.

Groß Miltzow, Siegel Der Bürgermeister

6. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.7 "Solarpark Lindow - Badresch" wurde gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB am ..... 2023 durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt "Der Landbote" Nr. ... am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die Stellungnahmen sind seit diesem Tag zu jedermann unter den in der bekanntgemachten Stunden über Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB sowie § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des rechtskräftig geworden.

Groß Miltzow, Siegel Der Bürgermeister

Groß Miltzow, Siegel Der Bürgermeister

Gemeinde Groß Miltzow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Satzung über den vorzeitigen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Solarpark Lindow-Badresch""

Planungsstand: Entwurf 11/2022
Bearbeitung: A&S GmbH Neubrandenburg